

Fédération des Entreprises Romandes  
Herrn Blaise Matthey  
Directeur général  
98, rue de Saint-Jean  
1211 Genf

Bern, 18. Februar 2015

## Streikrecht

Sehr geehrter Herr Matthey

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB schreibt Ihnen am heutigen internationalen Aktionstag für das Streikrecht in Ihrer Funktion als Generaldirektor der Fédération des entreprises romandes (FER) sowie als Leiter der Schweizer Arbeitgeberdelegation an der jährlichen Internationalen Arbeitskonferenz der IAO.

In Ihrer Funktion als Geschäftsführer einer Arbeitgeberorganisation, welche wie die IAO in Genf domiziliert ist, haben Sie einen direkten Bezug zu Fragen des Funktionierens und der Glaubwürdigkeit dieser tripartiten Organisation. Die aktuelle Blockade, welche wir zum wiederholten Male in der letzten Internationalen Arbeitskonferenz erlebt haben, dürfte Ihnen damit nicht egal sein.

Insbesondere die Arbeiten des für die Umsetzung der Normen zuständigen Ausschusses (Comité d'Application des Normes) konnten nicht ordentlich fortgeführt werden, weil die Delegation der Arbeitgeber alle Expertenberichte und Empfehlungen zum Streikrecht ablehnte. Die von 1945 bis Ende der 2000er Jahre erfolgte Auslegung des Streikrechts und damit die Umsetzung des Übereinkommens Nr. 87 wurde insbesondere von Vertretern des Internationalen Arbeitgeberverbandes (IOE) grundsätzlich in Frage gestellt. Damit wurde eine feste juristische Praxis sabotiert. Angesichts der auf Einstimmigkeit ausgerichteten Mechanismen der CAN ist damit nicht nur die materielle Konsistenz der IAO-Übereinkommen in Frage gestellt, sondern auch das Funktionieren der IAO selbst.<sup>1</sup> Dieser Konflikt dauert schon seit 2012 und schwächt immer mehr die IAO und ihre Glaubwürdigkeit.

Im Sinne der gemeinsamen Basis, welche wir in der funktionierenden Schweizer Sozialpartnerschaft haben, bitten wir Sie deshalb, in den Gremien der Arbeitgeberschaft im In- wie auch im Ausland darauf einzuwirken, dass der ideologische Widerstand gegen die korrekte, langjährige Interpretation des Übereinkommens Nr. 87 aufgegeben und das gute Funktionieren der IAO wieder garantiert wird.

An dieser Stelle wollen wir nicht verschweigen, dass auch in der Schweiz die Situation hinsichtlich des Streikrechts häufig nicht rosig ist: Denn die Anwendung des Streikrechts ist in unserem

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu Luca Cirigliano, Contextualisation du conflit en matière de droit de grève dans la Commission de l'application des normes de l'OIT 2014, in : DTA online 2014 n° 333.

Land nicht wirklich gesichert, solange kein spezifischer Kündigungsschutz für gewerkschaftliche Vertrauensleute und Streikende im OR verankert ist. Obwohl die IAO auf Klage des SGB die Schweiz mehrfach gerügt und aufgefordert hat, Massnahmen zu ergreifen, blockieren Arbeitgeber und mit ihnen die bürgerlichen Parteien die zaghaften Versuche des Bundesrats, den Kündigungsschutz gesetzlich zu verbessern. Was das bedeutet, zeigen in den letzten Jahren die Beispiele ehemaliger Angestellter der Neuenburger Privatlinik La Providence, der SPAR-Filiale in Dättwil, des Genfer Transportunternehmens Pascual und der Tessiner Granitfirma Maurino Graniti deutlich. Ihnen wurde gekündigt, während sie vom Streikrecht Gebrauch machten.

Ein weiterer wunder Punkt auf nationaler Ebene bleibt das Streikrecht bzw. das Streikverbot für Staatsbedienstete im Spiegel der Bundesverfassung und der internationalen Verpflichtungen. Wie eine Studie der Universität St. Gallen/HSG im Mai 2012 zeigte, halten unspezifische, allgemeine und damit Grundrechtsverletzende Streikverbote für das öffentliche bzw. parastaatliche Personal (öffentliche Verwaltung, Service Public, öffentliche Transporte, etc.) einer vertieften juristischen Analyse nicht stand.<sup>2</sup> Kantonales Recht, welches z.B. gewissen Arbeitnehmendekategorien das Streikrecht sang- und klanglos durch generelle Verbote oder durch übermässig breite Definitionen von Notdiensten verweigert, ist bundes- und völkerrechtswidrig und müsste juristisch angefochten werden.

Auch zu diesen Schweizer Aspekten werden wir Sozialpartner in nächster Zeit die Chance haben, uns für die Stärkung der Sozialpartnerschaft und für gemeinsam getragene Reformen einzusetzen. Es bleibt hier der Wunsch von unserer Seite anzubringen, dass diese Anliegen auch von Ihnen getragen werden.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Luca Cirigliano  
Zentralsekretär  
Verantwortlicher Dossiers International  
und Arbeitsrecht



Vasco Perdina  
Delegationsleiter Arbeitnehmende an der IAO

<sup>2</sup> Sarah Henneberger-Sudjana / Fred Henneberger  
Streikrecht und Streikverbot für Staatsbedienstete im Spiegel internationaler Verpflichtungen: Die Schweiz und Deutschland auf dem Prüfstand, Nr.127 der Reihe DISKUSSIONSPAPIERE des Forschungsinstituts für Arbeit und Arbeitsrecht an der Universität St. Gallen.